



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Staatsrecht der preußischen Monarchie.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gemäß die russische Kraftverwendung ab. Es ist leicht für den Zar, sechs „Infanteriecorps“ bei Kischenew zu sammeln, aber sehr schwer, sechs Brigaden in das Innere von Vorderasien vorzuschieben.

Jedoch, während dies die Aussichten für die fernere Zukunft sind, scheint schon in der nächsten Zeit über Persien ein Gewitter loszubrechen. Möglich, daß Rußland voraussieht, wie die späteren Verhältnisse ihm ungünstiger liegen werden, und daß es darum den Schah von Persien zum Kampfe mit England hinzudrängen bemüht ist. England dagegen hat bei seiner Expedition, welche von Bombay aus nach dem persischen Meerbusen entsendet wird, Maßregeln getroffen, welche — z. B. die Mitaction des Imam von Maskat — auf indirecte persische Eroberungen, vielleicht der Südprovinzen Faristan und Laristan deuten. Die Erwerbungen sollen zu dem vom Imam besessenen Streifen der Küste zugeschlagen werden.

### Das Staatsrecht der preussischen Monarchie.

Von L. von Roenne. F. A. Brockhaus. 1856. —

Das deutsche Staatsrecht war zur Zeit des Reichs ein ebenso beliebtes Thema deutscher Juristen, als es nach dessen Auflösung selten Bearbeiter unter ihnen findet. Der Grund davon ist kaum zu verkennen. Unterlag das Verhältniß der Reichsgewalt zu dem Landesherren auch juristisch noch vielen Controversen, so war doch factisch die Entwicklung des deutschen Staatslebens bereits seit Ende des Mittelalters den Territorien zugefallen, und es gab für das positive Staatsrecht einen bestimmten Stoff, der angegriffen oder vertheidigt werden konnte, dessen Existenz aber nicht mehr zu bezweifeln war. Anders war es, als der morsche Bau des Reichs endlich zusammenbrach. Die Souveränität der einstigen Reichsvasallen war nun auch rechtlich anerkannt. Aber zugleich entstand ihr ein gefährlicherer Feind, als das ohnmächtige Kaiserthum an den Ansprüchen des Volks, dessen beste Waffen das Bewußtsein eben bewährter Kraft und die Erinnerung an unzweideutige fürstliche Versprechungen waren.

Eine Verfassungsurkunde und allgemeine Volksvertretung statt der bisherigen ständischen Repräsentation, wo diese sich noch gegen die absolute Fürstenmacht erhalten hatte, das war ungefähr die Summe jener Versprechungen, deren letzter Theil auch im Art. 13 der Bundesacte sanctionirt worden war; leider in so allgemeinen Worten, daß weder ein Minimum ständischer Rechte, noch ein Termin, bis zu welchem diese spätestens ins Leben treten sollten, festgesetzt war, und dem Buchstaben nach sogar zweifelhaft blieb, ob unter der „landständischen Verfassung“ die bisherige feudalistische oder die allgemeine

Volksvertretung gemeint sei. An Schriften, welche Wünsche und Befürchtungen in dieser Hinsicht aussprachen, oder die staatsrechtlichen Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts weiter entwickelten, hat es seitdem natürlich nicht gefehlt. Doch waren sie alle mehr oder minder statistisch-politischen Inhalts. Die positiv juristischen Seiten der staatsrechtlichen Frage mußten so lange unberücksichtigt bleiben, bis die Wünsche, Ansprüche und Doctrinen in fester Form Wirklichkeit gewonnen hatten. Als das erst in einigen Staaten geschehen war, fanden sich bald juristische Bearbeitungen des allgemeinen Staatsrechts. Monographien in diesem Gebiet aber sind noch immer seltene Erscheinungen, eine rein fachmäßige Zeitschrift für Staatsrecht, wie es ähnliche doch für andere juristische Disciplinen gibt, existirt gar nicht, und bis vor wenigen Monaten hatten nur wenige Staaten ausführliche Darstellungen ihres Particularstaatsrechts. Der Staat, für dessen politisches Leben wir von jeher das meiste Interesse gehabt haben, soll sie erst durch die neue Arbeit L. v. Roennes erhalten, deren Resultat uns in einer Lieferung vorliegt.

Preußen hatte vor nun fast funfzig Jahren unter allen deutschen Staaten die meiste Aussicht auf eine Verfassung, die dem Gesamtinteresse richtigen Ausdruck, der Einzelkraft freien Spielraum geben sollte. Hier hatte das Schicksal seine schwersten Schläge geführt und in einer langen Reihe demüthigender Ereigniffe die Lehre nahegelegt, daß die Größe eines Staats mit ihrem Schöpfer zu Grabe geht, wenn sie auf keiner andern Grundlage ruht, als auf dessen Genie und Glück. Diese Grundlage sollte in der Nation selbst gesucht werden, in ihrer Kraft und opferfreudigen Liebe zum Vaterland. Das war der Plan Steins und aller der bedeutenden Männer, welche damals an der Wiebergeburt Preußens arbeiteten. Kaum waren die ersten Schritte zu seiner Verwirklichung geschehen, so zeigte sich schon der glänzende Erfolg: die innerlich befreite Kraft der Völker errang sich die äußere Freiheit und gab den Staaten die Möglichkeit selbstständiger Entwicklung zurück. Man hätte glauben sollen, die Regierungen würden die Bahn nicht mehr verlassen, auf der sie so schnell ein großes Ziel erreicht hatten, der sie, genau besehen, sogar ihre Existenz verdankten. In Preußen wenigstens verließ man sie nicht so bald. So sehr Friedrich Wilhelm III. auch ungewöhnlichen Menschen und ungewöhnlichen Handlungen abgeneigt war — die erste Entlassung Steins und das erste persönliche Begegnen mit York nach der Capitulation von Tauroggen sind recht deutliche Belege dafür — waren doch die Vorschläge der preussischen Gesandten auf den wiener Conferenzen und das Edict vom 22. Mai 1815 so gehalten, wie man es nach den vorausgehenden Verordnungen und Erlassen (K. O. vom 10. Juli 1809; Edict vom 27. October 1810) erwarten durfte. Noch 1818 erklärte es der König für einen Frevel, an seinen Zusagen zu zweifeln, als die Rheinländer ihn durch Adressen und Anreden bei seiner

Durchreise daran erinnerten. In Perz („Leben Steins“ Bd. V. S. 393 ff.) wird ein Brief W. von Humboldts aus dem Juli 1819 mitgetheilt, worin dieser die Existenz eines vom König unterzeichneten Verfassungsentwurfs fast als Gewißheit ausspricht. Wenn man die Verzögerung der Verkündigung und Ausführung der Verfassungsurkunde bedauerte, konnte man ihren Grund doch immer in der Schwierigkeit der Ausarbeitung und dem Widerstand einer kleinen Hospartei suchen, welche endlich überwunden werden mußte. Das änderte sich mit dem Jahre 1819. Die Demagogenverfolgungen, die karlsbader Conferenzen und ihr Resultat, die wiener Schlußacte mußten auch die gläubigste Hoffnung verstecken lassen. Nun ward es officiell propagirt, wenn auch wegen des Widerspruchs Württembergs nicht bundesgesetzlich festgestellt, daß der Art. 13 der Bundesacte zwar „landständische Verfassungen“ verheißt, damit jedoch nur feudale, jede andre Art der Verfassung, also auch die gewünschte allgemeine und Volksvertretung ausdrücklich verbiete. Daraus folgte das Gesetz vom 5. Juni 1823, welches die alten Provinzialstände einführte und erforderlichen Falls die Zusammenberufung allgemeiner Landstände verhieß. Wie diese unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. nie in Wirksamkeit traten und nach vielem vergeblichen Hoffen und Bitten endlich durch das Patent vom 3. Februar 1847 von seinem Nachfolger zusammenberufen wurden, ist bekannt genug. Noch ehe ihre Thätigkeit vermocht hatte, etwas Bleibendes zu schaffen, erhob sich die Woge des Jahres 1848 um sie um, wie es den Anschein hatte, die ganze politische Vergangenheit spurlos zu begraben. So kam es nicht. Als die Stürme sich gelegt hatten und die Flut verlaufen war, hatte sich zwar manches geändert, aber es waren auch Haltpunkte genug stehen geblieben, von denen aus die Vergangenheit zwanglos mit der Zukunft verknüpft werden mochte, die Grundmauern, auf welchen der preussische Staat seit 1808 hatte fortgebaut werden sollen, waren bloßgelegt: so erfüllte die octroirte Verfassung vom 5. December 1848 die Zusagen des Edicts vom 22. Mai 1815. Diese octroirte Verfassung, welche unter Benutzung des von der aufgelösten Nationalversammlung herrührenden Materials ausgearbeitet war, ist dann von den neuen Kammern revidirt und unter dem 31. Januar 1850 als Grundgesetz für die preussische Monarchie publicirt worden. Gegen die Art ihres Zustandekommens läßt sich höchstens einwenden, daß die revidirenden Kammern im Beginn ihrer Thätigkeit aufgelöst und durch neue ersetzt wurden, die ihren Ursprung einem wesentlich andern Wahlgesetz verdankten. Formell ist auch dieses gerechtfertigt, da die neuen Kammern jenes Wahlgesetz nachträglich sanctionirten. Daß es aber zu den ärgsten Anomalien und einer vollständigen Illusion aller Garantien einer Verfassung führen muß, wenn eine Regierung dieses Verfahren consequent anwendet, wird niemand leugnen können. Das mag dahingestellt sein. Preußen ist jedenfalls seit mehr als 6 Jahren unter die constitutionellen

Staaten getreten, seine Verfassung ist aufgezeichnet und mehrfach in Wirksamkeit getreten, und dennoch fehlte ihm bis jetzt eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung seines Staatsrechts. Theilweise mag die Schwierigkeit der Aufgabe Schuld daran sein. Das Material des Staatsrechts ist nur zum kleinsten Theil in der Verfassungsurkunde enthalten. Sehr vieles muß aus dem anderweitigen Gebiet des Rechts, der Flut von Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen, Hausgesetzen herbeigeholt und selbstständig oder erläuternd am geeigneten Ort eingefügt werden. Fremde Vorarbeiten fand für Sichtung des Materials Roenne fast gar nicht. Doch hatte ihm frühere eigne Thätigkeit als Sammler und Bearbeiter der preussischen Rechtsquellen, so wie die persönliche Betheiligung an den politischen Tagesfragen als Mitglied der ersten Kammer glücklicherweise Mühen erspart, die jedem weniger mit diesem Stoff Vertrauten bevorzustanden hätten. Bei seiner Einordnung in ein festes System fand er an Zachariae und Mohl bewährte Vorgänger. Wo er in wichtigen Punkten von ihnen abweicht, führt er in den Noten seine Gründe an, und die sind namentlich für die Ausscheidung des „Oberaufsichtsrechts“ aus den formellen Hoheitsrechten auch von andern Staatsrechtslehrern bereits anerkannt.

Noch eine Frage aber hatte sich vorzulegen, wer an die Bearbeitung des preussischen Staatsrechts ging: wird diese Bearbeitung zeitgemäß, wird sie überhaupt möglich und von mehr als augenblicklicher Bedeutung sein? Gesetze staatsrechtlichen Inhalts, vor allem eine Verfassungsurkunde gab es in Preußen. Aber seit sie erschienen war, welche Umgestaltungen hatte diese Verfassung nicht schon erlebt? Schon die erste Vorlage der Regierung, die octroirte Verfassung vom 5. December 1848 hatte unter den Händen der revidirenden Kammern, wie selbst der Abgeordnete Stahl zugab, wesentliche Verbesserungen in conservativem Sinn erfahren, und das Resultat der Revision, das neue preussische Staatsgrundgesetz, hatte noch in jedem Jahr unter den Streichen der „kleinen, aber wichtigen Partei“ bluten müssen. Hatte die jüngste Sitzungsperiode auch den Beweis geführt, daß ihrem Muth nicht jedes Ziel erreichbar sei, so war doch nicht zu hoffen, daß ein Mißlingen sie von weiteren, vielleicht erfolgreichen Angriffen abhalten würde. Das Gefühl von dem schwankenden, unsichern Besitz dieser Verfassung, der selbst die wichtige Schutzwehr der Ministerverantwortlichkeit noch immer fehlte, war so allgemein im Publicum, daß man sich um ihren Inhalt höchstens bekümmerte, wenn er der Gegenstand heißer Kämpfe in den Kammern war. War es doch kaum möglich, einen zuverlässigen Privatabdruck der Verfassung zu erlangen, da keine Buchhandlung sich gern mit der Verbreitung eines Schriftstücks befassen mochte, das morgen Maculatur sein konnte.

Roenne hat sich alle diese Bedenken vorgeführt und sie endlich überwunden. So sehr er anerkennt, daß die preussische Verfassung der Befestigung und Er-

weiterung bedarf, steht er in ihrem Kern doch ein bleibendes Besitzthum der Nation, das ihr in der Theilnahme an Gesetzgebung und Besteuerung, der Aufsicht über Verwaltung und Staatshaushalt die Bahn zu jedem wünschenswerthen Fortschritt öffnet. Er hofft es um so eher, je mehr die Grundsätze seiner Staatsverfassung jedem Preußen bekannt und werth werden.

Die erste Lieferung stellt in der Einleitung den Begriff und die Grenzen des Staatsrechts fest, gibt dann einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der preussischen Staatsverfassung und des Territoriums der Monarchie und geht, nach einer für Laien sehr schätzbaren Erörterung über Interpretation, Analogie und Verhältniß der Gesetze untereinander, zu dem Verfassungsrecht über, welches den ersten Band des Werks bilden soll, und in großen Zügen den Zweck und Charakter der Staatsgewalt bezeichnet, für deren Verwirklichung die Normen des Verwaltungsrechts sorgen müssen. Von dem Verfassungsrecht sind bis jetzt erst zwei Abschnitte vollendet: der vom Staatsgebiet und der vom Staatsoberhaupt; der dritte, welcher von den Staatsbürgern handeln wird, ist kaum begonnen. Schon dieser kleine Theil des künftigen Ganzen enthält viele wichtige und anziehende Fragen, die zum Theil bestritten sind und selbst, je nachdem sie entschieden werden, die heutige staatsrechtliche Praxis dem Angriff aussetzen müssen. Zum Beispiel: Die Kammern haben verfassungsmäßig das Recht, also auch die Pflicht, bei allen ordentlichen Gesetzen mitzuwirken. Dürfen sie sich dieses Rechts zu Gunsten der Krone entäußern, oder dürfte die Krone, welche dasselbe Recht hat, dieses zu Gunsten der Kammern? Factisch ist es mehrmals von den Kammern geschehen, und auf diese Art das Gesetz vom 10. Juni 1854 über die mittelbar gewordenen Reichsfürsten und das Gesetz vom 7. Mai 1853 über Bildung der ersten Kammer zu Stande gekommen. — Der Krone steht das Recht der Executive zu. Ist nun darunter einbegriffen, daß sie bei der Publication eines mit den Kammern vereinbarten Gesetzes den enuntiativen Theil desselben, welcher meistens mehr als die bloße Verkündigungsformel enthält, allein ver fasse? — Unter gewissen Umständen (Art 63) steht es der Krone zu, einseitige Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Bei dem nächsten Zusammentritt der Kammern sollen sie ihnen sofort vorgelegt werden. Tritt nun, wenn eine der Kammern sie verwirft, damit ipso jure die Nichtigkeit ein, oder bleiben sie, wie Herr von Daniels, Kronjurist der ersten Kammer behauptet hat, gültig, bis es der Krone beliebt, sie aufzuheben? — Außer diesen streitigen Stellen zeigen sich aber auch unzweideutige Mängel z. B. die große Ausdehnung der sogenannten Justizverwaltungssachen, in denen der Staat als solcher und abgesehen von seiner fisciatischen Eigenschaft den Privaten gegenübertritt, und das Fehlen eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit. So lange dieses nicht ergeht, sind die Minister auch vor jeder

Klage geschützt, welche andre Beamte in gewöhnlichem Criminalverfahren treffen kann. Wenigstens würde die königliche Begnadigung, welche nur bei jenen besonders qualificirten Klagen ausgeschlossen ist, sie hier leicht jeder nachtheiligen Folge entziehen können.

Noch eine sehr bedenkliche Stelle der Verfassung mag hier erwähnt sein, deren unverändertes Fortbestehen leicht dahin führen kann, den Kammern eins ihrer wichtigsten Rechte ganz aus den Händen zu nehmen. In Art. 99 und 100 wird den Kammern ein unbedingtes, in jedem Jahre auszuübendes Steuerbewilligungsrecht zugesprochen. Der Art. 109 „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden“ schränkt dieses Recht jedoch in Hinsicht der Steuererhebung bedeutend ein. Das kann nach dem klaren Wortlaut kaum geleugnet werden, wenn auch zur Evidenz bewiesen wird, daß die Beschränkung ursprünglich nicht beabsichtigt wurde, sondern nur eine nothwendige transitorische Bestimmung des Regierungsentwurfs vom 20. Mai 1848 bildete. Dagegen ist es wiederholt anerkannt worden, daß die Regierung zu allen Staatsausgaben erst durch das jährlich mit den Kammern zu vereinbarende Budget ermächtigt werde. Da nun aber die Kammern erst Ende November zusammentreten, und das Verwaltungsjahr schon mit dem ersten Januar beginnt, wird die Berathung des Budgets bis dahin nie fertig, und auch die Ausgaben werden nothgedrungen einseitig von der Regierung fortgeleitet. Das ist ein großer Uebelstand. Wenn das Recht der Steuer- und Ausgabenverweigerung von den Kammern auch nicht benutzt werden soll, die Regierung zu einem bestimmten Verfahren in jeder beliebigen Angelegenheit zu zwingen — dazu gibt es im constitutionellen Staat andre Mittel, und die Motive einer etwaigen Verweigerung müssen immer aus der Sache selbst genommen sein — so hieße es doch den Kammern jede Controle über den regelmäßigen Staatshaushalt entziehen, wollte man jener mißlichen Nothwendigkeit eine rechtliche Existenz geben. Für die Gegenwart könnten die Minister jedes Mal die nachträgliche Genehmigung der Kammern durch eine Indemnitätsbill einholen, die ohne triftige Gründe nicht verweigert werden kann. Später ließe sich dann jede Inconvenienz durch die frühere Einberufung der Kammern oder spätern Anfang des Verwaltungsjahrs beseitigen. — Diese und ähnliche Punkte erörtert Roenne weitläufig und scharfsinnig in den Notizen seiner Arbeit. Seine Polemik, auch wo sie persönlich sein muß, verletzt nie den Anstand der Form, und auch das Versprechen hält er fest „nirgend das eigne Urtheil zurückzuhalten und doch das zu Recht bestehende preussische Staatsrecht in seiner objectiven Gestalt vorzutragen, nie die subjective Meinung und politische Doctrinen an ihre Stelle zu setzen.“ Es konnte hier nur beabsichtigt werden, einzelne Andeutungen über den Inhalt des Buchs zu geben, und dadurch zur Beschäftigung mit ihm und der preussischen Staats-

verfassung anzuregen. Der Bürger lerne seine Rechte kennen, und er wird die Einsicht gewinnen, daß ihre Geltendmachung zur Erhebung seiner Nation aus keineswegs erfreulichen Zuständen und auch zur Beförderung seiner eignen materiellen Wohlfahrt dienen wird. Das größte Unglück, welches eine Nation treffen kann, ist das Abwechseln zwischen Zuständen langjährigen Schlafes und kurzem fieberhaften Auffahren aus diesem Schlafe. Während jener Zeiten der Apathie werden gewöhnlich die Angelegenheiten einer Nation nicht in ihrem, sondern im Interesse von Coterien verwaltet. Bei diesem Auffahren aus dem Schlafe, in Revolutionen, verwaltet eine Nation ihre Angelegenheiten freilich selbst, aber gewöhnlich herzlich schlecht, etwa so wie ein Fieberkranker, der auf den Einfall kommt, sich in seinen Phantasien die Arzneien selbst zu verordnen. Nur die Nation ist gesund, die sich an ihrem Staatsleben stetig theilnimmt, unangesehnt ihre Rechte benützt, um den Leitern des Gemeinwesens Achtung vor diesen Rechten und im Gebiet der materiellen und geistigen Interessen denjenigen Impuls zu geben, ohne welchen ein Staatswesen, außer unter seltenen und außerordentlichen Männern wie Friedrich der Große war, nimmermehr gedeiht. In England fehlen der Verfassung nicht nur die Garantien, welche wir an der preussischen vermiffen, sondern auch andre, welche die preussische hat. Sollen wir jene deshalb unvollkommen nennen? Aber sie hat, was wir bei uns noch schmerzlich vermiffen: ein festes Herkommen, das die Jahrhunderte geheiligt haben und den verfassungstreuen Sinn ihrer Bürger, eine Garantie, ohne welche auch die beste Verfassung nichts ist als ein Blatt Papier.

### Die Gothik und die moderne Baukunst.

Gothisches Musterbuch. Herausgegeben von V. Stag und G. Ungewitter. Mit einer Einleitung von A. Reichensperger. Leipzig, L. D. Weigel. —

Mittelalterliche Bauwerke nach Merian. Von Vincenz Stag. Mit einer Einleitung von A. Reichensperger. Leipzig, L. D. Weigel. —

Die beiden Schriften müssen von zwei verschiedenen Seiten betrachtet werden, einmal als dankenswerthe Bereicherungen der Kunstgeschichte, sodann als Organe einer bestimmten Partei. Das letztere tritt namentlich in den beiden Vorreden hervor, allein ebenso in der Auswahl und Einrichtung der Vorbilder. Reichensperger hatte um so mehr Grund, sich dieser beiden Werke anzunehmen, da er sie zum Theil veranlaßt hat, indem er zuerst auf die land-